

des Direktstudiums ruht das Arbeitsrechtsverhältnis. Die Dauer des Studiums ist auf die Betriebszugehörigkeit anzurechnen.

§ 9

Die Betriebe sind berechtigt, die Frauen im Sonderstudium an Hoch- oder Fachschulen bei entsprechenden Leistungen aus dem Betriebsprämienfonds zu prämiieren.

§ 10

Für die Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- oder Fachschulen der Organe des Ministeriums des Innern erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei auf der Grundlage dieser Anordnung und im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen eigene Bestimmungen.

§ 11

- (1) Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1970 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Juli 1967 zur Ausbildung von Frauen in Sonderklassen an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 506) außer Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1970

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen

I. V.: B ö h m e
Staatssekretär *1.

**Anordnung
über die Durchführung von postgradualen Studien
zur Weiterbildung zum Fachtierarzt
an den Universitäten und Hochschulen
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 20. Mai 1970

Auf Grund des § 65 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) und des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. April 1969 über „Die Weiterführung der 3. Hochschulreform und die Entwicklung des Hochschulwesens bis 1975“ (GBl. I S. 5) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

I.

**Ziel und Inhalt des postgradualen Studiums
zum Fachtierarzt**

§ 1

Die Weiterbildung zum Fachtierarzt an den Universitäten und Hochschulen (nachstehend Hochschulen genannt) erfolgt entsprechend den Bedürfnissen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft mit dem Ziel, Tierärzte auf wichtigen Gebieten der Hauptproduktionsrichtungen und im staatlichen Veterinärwesen

theoretisch und praktisch weiterzubilden und sie für spezielle berufliche Aufgaben und Fachgebiete unter Wahrung der Einheit von politisch-ideologischer und beruflich-fachlicher Bildung zu qualifizieren.

§ 2

(1) Postgraduale Studien zur Weiterbildung zum Fachtierarzt werden auf Grund der gesellschaftlichen Erfordernisse in folgenden Fachgebieten durchgeführt:

- Staatsveterinärkunde
- Rinderproduktion
- Schweineproduktion
- Geflügelproduktion
- Hygiene in der Nahrungsgüterwirtschaft.

(2) Weitere Fachgebiete können entsprechend den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Minister genannt) festgelegt werden.

§ 3

Das postgraduale Studium erfolgt nach Studienplänen der beauftragten Hochschulen, die auf der Grundlage der Rechtsvorschriften ausgearbeitet und vom Minister bestätigt werden.

II.

Durchführung des postgradualen Studiums

§ 4

(1) Die Einführung und Beendigung eines postgradualen Studiums zur Weiterbildung zum Fachtierarzt erfolgt durch den Minister.

(2) Die Rektoren der Hochschulen können die Einführung oder Beendigung des postgradualen Studiums entsprechend Abs. I beantragen.

§ 5

(1) Das Studium wird in den vom Minister bestätigten Studienrichtungen und Studienformen an den entsprechenden Hochschulen durchgeführt.

(2) Die Hochschule ist für den ordnungsgemäßen Ablauf dieses Studiums, die Abnahme der erforderlichen Prüfungen und die Aushändigung der Abschlußzeugnisse und Urkunden verantwortlich.

§ 6

Das postgraduale Studium zur Weiterbildung zum Fachtierarzt erfolgt in der Regel im Fernstudium. Die Studiendauer wird im Studienplan festgelegt.

§ 7

(1) An den Hochschulen werden in Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Praktika die theoretischen Kenntnisse vertieft und gefestigt und die notwendigen praktischen Fertigkeiten erworben.